

IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

vom 21. November 2006¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2001² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983³ wird wie folgt geändert:

Art. 53bis (neu). Der Schulrat gestattet den Besuch einer Schule für Hochbegabte, wenn:

- a) eine Hochbegabung sich in der öffentlichen Schule am Aufenthaltsort nicht entfalten kann;
- b) die Schule den Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt und am Standort öffentlich anerkannt ist.

Die Regierung bezeichnet durch Verordnung:

1. die Voraussetzungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte;
2. die anerkannten Schulen und den Beitrag der Schulgemeinde an das Schulgeld.

c) Besuch einer Schule für Hochbegabte

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Vom Kantonsrat erlassen am 27. September 2006; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 21. November 2006; in Vollzug ab 1. Februar 2007.

2 ABl 2006, 171 ff.

3 sGS 213.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:¹

Der IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde am 21. November 2006 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 10. Oktober bis 20. November 2006 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Februar 2007 angewendet.

St.Gallen, 19. Dezember 2006

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2007, 74.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2006, 2684.